



# Verkündungsblatt

**Herausgeber:** Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

---

Hannover, 12. September 2017    Nr. 241/2017

---

Das Präsidium der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 23.08.2017 folgende Richtlinie beschlossen:

## **Richtlinie des Präsidiums der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover zur Ausübung des Hausrechts (Hausordnung)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle Gebäude und das gesamte Gelände nebst Außenstellen der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo). Sie ist für alle Mitglieder und Angehörigen der TiHo verbindlich; mit dem Betreten des Hochschulgeländes erkennt jede Besucherin oder jeder Besucher diese Richtlinie als verbindlich an.

### **§ 2 Hausrecht**

(1) Das Hausrecht dient dazu, einen störungsfreien Dienstbetrieb zu gewährleisten.

(2) Das Hausrecht wird vom Präsidium ausgeübt (§ 37 Abs. 3 S. 1 NHG).

(3) Das Hausrecht wird durch die Mitglieder des Präsidiums unmittelbar oder in Vertretung durch die Leitung des Dezernates Liegenschaften und Technik ausgeübt. Die Leitung des Dezernates Liegenschaften und Technik kann die Ausübung des Hausrechts auf andere Personen übertragen.

(4) Für diejenigen Räume, die einer Organisationseinheit zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen sind, übt weiterhin die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit das Hausrecht in Vertretung des Präsidiums aus.

(5) Für die Zeit der Durchführung einer Veranstaltung, insbesondere einer Lehrveranstaltung, übt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, insbesondere die oder der Lehrende, das Hausrecht in Vertretung des Präsidiums aus, soweit es für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung in den zugewiesenen Räumen erforderlich ist.

(6) Während der Sitzungen der Organe der TiHo und ihrer Gremien wird das Hausrecht von der Sitzungsleitung ausgeübt.

(7) Hausverbote können bei einer konkreten und gegenwärtigen Störung, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, von der oder dem nach Abs. 3 bis 6 Zuständigen mündlich erteilt werden. Alle anderen Hausverbote sollen schriftlich ausgesprochen werden. Für den Erlass von schriftlichen Hausverboten ist das Dezernat Liegenschaften und Technik zuständig.

(8) Für den Einzelfall können die Mitglieder des Präsidiums unmittelbar oder in Vertretung durch die Leitung des Dezernates Liegenschaften und Technik, die Ausübung des Hausrechts auch in den in Abs. 2 bis 6 aufgeführten Fällen an sich ziehen oder auf andere Hochschulmitglieder übertragen.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der einzelnen Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile werden gesondert bekannt gemacht. Personen, die sich in den Gebäuden der TiHo außerhalb der Öffnungszeiten aufhalten, bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung durch die oder den nach § 2 Zuständigen. Satz 2 gilt nicht für Angehörige und Mitglieder der TiHo, die sich ausweisen können und rechtmäßig einen Gebäudezugang besitzen. Besondere Regelungen werden durch Satz 3 nicht ausgeschlossen. Auf die Einhaltung geltender Sicherheitsvorschriften wird ausdrücklich hingewiesen.

### **§ 4 Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände**

- (1) Unbefugten ist der Zutritt verboten.
- (2) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (3) Die Überlassung von Einrichtungen der TiHo zur nicht dienstlichen Nutzung ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmeregelungen ergeben sich gegebenenfalls aus gesonderten Richtlinien.
- (4) Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (5) Bei der Nutzung von gemeinschaftlich genutzten Flächen (z.B. Veranstaltungs- und Schulungsräumen) ist durch die Veranstalterin oder den Veranstalter beim Verlassen sicher zu stellen, dass sich diese in ihrem ursprünglichen Zustand (ggf. gemäß Raumplan) befinden.
- (6) Für den Verschluss der Dienstzimmer sowie der Schränke und Schreibtische, soweit dies möglich ist, sind die jeweiligen Benutzerinnen oder Benutzer verantwortlich. Wer Gebäude außerhalb der Öffnungszeiten aufschließt, ist auch für den umgehenden Verschluss zuständig.
- (7) Die Inbetriebnahme von privaten Heizgeräten, Kochplatten oder Herden ist verboten. Die Nutzung anderer bürotypischer

Elektrogeräte, wie Kaffeemaschinen oder Wasserkocher, unterliegt der Richtlinie zum Brandschutz sowie der Richtlinie zur Überprüfung der elektrischen Anlagen und Geräte. Die Gerätenutzung ist nur unter Aufsicht statthaft. Die Geräte sind nach Gebrauch vom Stromnetz zu trennen.

(8) Nach der Benutzung von Büros und anderen Räumen sind durch die jeweiligen Nutzerinnen oder Nutzer stets zwingend die Fenster, das Licht und nicht benötigte elektrische Geräte auszuschalten sowie die Türen ordnungsgemäß abzuschließen. Bei längerer Abwesenheit sind die Thermostatventile der Heizung herunterzudrehen.

(9) Das Übernachten auf dem Gelände und in den Gebäuden der Hochschule ist untersagt. Ausnahmen bilden dienstlich begründete Übernachtungen in dafür zur Verfügung stehenden Dienstzimmern oder Unterbringungen im Rahmen von vertraglich geregelten Vermietungen (Mietwohnungen und Vermietungen durch das akademische Auslandsamt).

(10) Das Abstellen von Fahrrädern ist innerhalb der Gebäude nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Die Mitnahme von Fahrrädern in Büros, Werkstätten oder sonstige Arbeitsräume und das Abstellen unmittelbar vor Eingängen, Notausgängen oder in Flucht- und Rettungswegen sind strikt untersagt. Widerrechtlich abgestellte Fahrräder können durch das beauftragte Personal der Hochschule entfernt werden.

### **§ 5 Rauchen**

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 des Niedersächsischen Nichtraucherchutzgesetzes ist das Rauchen in vollständig umschlossenen Räumlichkeiten der TiHo verboten.

### **§ 6 Tiere**

Die private Haltung von Tieren ist in den Räumen der Hochschule grundsätzlich nicht gestattet. Insofern üben die Einrichtungsleitungen das Hausrecht aus. Wird von diesem Grundsatz abgewichen, hat die Halterin bzw. der Halter dadurch entstehende Verunreinigungen in regelmäßigen und angemessenen

Zeitabständen selbst zu beseitigen, so dass dem Reinigungspersonal kein erhöhter Aufwand durch die private Tierhaltung in den betreffenden Räumen entsteht. Für Schäden am Eigentum der Hochschule, die durch privat eingebrachte Tiere verursacht werden, haftet die Halterin bzw. der Halter nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Mitbringen von Tieren in die Eltern-Kind-Zimmer ist untersagt.

## **§ 7 Fotografieren und Filmen**

(1) Das Fotografieren und Filmen ist auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der TiHo grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bilden unmittelbare Übertragungen zum Zwecke einer (Lehr-)veranstaltung. Im Rahmen derer kann die Veranstaltungsleitung das Fotografieren und Filmen im Einzelfall auch allgemein zulassen.

(2) Aufnahmen zur unmittelbaren Erbringung des Lehr-, Forschungs- und/ oder Dienstleistungsauftrags der TiHo durch Beschäftigte sind zulässig, soweit diese nicht Rechte Dritter verletzen (Recht am eigenen Bild, Datenschutz, Geheimhaltungspflichten u.ä.). Gleiches gilt für das Gewähren von Interviews. Handlungen nach S. 1 und S. 2 sind der Leiterin oder dem Leiter der Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vorab mitzuteilen.

(3) Gewerbliches Fotografieren oder Filmen der Gebäude, Einrichtungen, Geräte oder Anlagen bedarf der Genehmigung durch das Präsidium, wobei die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einzubeziehen ist. Ggf. werden Gebühren erhoben.

## **§ 8 Fundsachen**

Fundsachen sind bei der Poststelle der Verwaltung, Bünteweg 2, abzugeben. Ein Anspruch auf Finderlohn gegenüber der TiHo besteht nicht.

## **§ 9 Verhalten im Notfall, bei Schäden oder drohenden Schäden**

Bei Notfällen ist über jedes Telefon der TiHo unter den Notrufnummern

110 Polizei oder

112 Feuerwehr / Rettungsleitstelle

die erforderliche Hilfe selbst herbeizuholen. Die Richtlinie zum Brandschutz der TiHo ist zu beachten.

## **§ 10 Verhalten bei Sachbeschädigung, Diebstählen und Einbrüchen**

Straftaten, insbesondere Sachbeschädigungen, Diebstähle und Einbrüche, sind unverzüglich nach der Entdeckung polizeilich zu melden. Notwendige Sicherungsmaßnahmen sind einzuleiten und eingetretene Schäden festzuhalten. Über den Sachverhalt und die getroffenen Maßnahmen ist das Präsidium zu informieren. Ist Stiftungseigentum betroffen, erfolgt von dort die Strafanzeige.

## **§ 11 Ordnung des Verkehrs**

(1) Die Regelungen der Abschnitte I und II Straßenverkehrsordnung finden analog auf dem Hochschulgelände Anwendung.

(2) Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur Mitgliedern und Gästen der TiHo oder Tierhalterinnen oder Tierhaltern für die Dauer einer klinischen Behandlung ihres Tieres in den hierzu ausdrücklich vorgesehenen Stellplätzen gestattet. Die gekennzeichneten Rettungswege sind stets freizuhalten.

(3) Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge, insbesondere solche von TiHo-fremden Personen, werden auf Kosten der Halterin oder des Halters entfernt.

## **§ 12 Plakatieren**

(1) Das Anbringen von Anschlägen und Plakaten für im weiten Sinne dienstliche, nicht kommerzielle Zwecke ist genehmigungsfrei.

(2) Die Anschläge und Plakate dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagstafeln oder in Schaukästen angebracht werden und

eine verantwortliche Ansprechpartnerin oder ein verantwortlicher Ansprechpartner muss auf dem Anschlag bzw. Plakat benannt sein. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung, andere spätestens 6 Wochen nach deren Anbringen zu entfernen, wobei das Datum des Anbringens neben dem Hinweis auf die Verantwortliche oder den Verantwortlichen auf dem Aushang bzw. Plakat zu vermerken ist.

(3) Die TiHo haftet nicht für Aushänge. Es besteht insbesondere kein Schadensersatzanspruch gegenüber der TiHo, wenn Aushänge und Plakate abgehängt werden. Die TiHo ist berechtigt die Anschläge und Plakate abzuhängen und den Aushang zu untersagen. Dies gilt insbesondere, wenn die Angaben nach Absatz 2 nicht vorhanden sind.

### **§ 13 Werbeanlagen und Warenhandel**

(1) In den Gebäuden und auf dem Gelände der TiHo ist das Anbringen von ortsfesten Werbeanlagen jedweder Art nur unter Beteiligung des Dezernats Liegenschaften und Technik und nur nach Genehmigung durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Präsidiums oder durch das Präsidium selbst zulässig.

(2) Das Aufstellen von Werbeanlagen und Werbematerialien jedweder Art ist nur nach Genehmigung durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Präsidiums oder durch das Präsidium selbst zulässig. Die Genehmigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) In den Gebäuden und auf dem Gelände der TiHo sind das Aufstellen von Warenverkaufs- oder Warenrücknahmeautomaten, der Verkauf von Waren und die Entgegennahme von Warenbestellungen zu privaten oder gewerblichen Zwecken in der Regel kostenpflichtig und bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium. Die Genehmigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 14 Haftung**

(1) Die TiHo leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gelten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der auf das Hochschulgelände eingebrachten privaten Sachen wird nicht gehaftet soweit es sich nicht um einen Anwendungsfall von Abs. 1 handelt.

(3) Bei Unfällen durch private technische Geräte, insbesondere solche nach § 4 Abs. 7 haftet die Nutzerin oder der Nutzer für dabei verursachte Schäden.

(4) Die Hochschule haftet nicht gegenüber Personen, die sich unbefugt auf dem Hochschulgelände aufhalten.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten Regelungen dieser Richtlinie rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie zur Ausübung des Hausrechts in der Fassung vom 31.05.2017.

Hannover, 12. September 2017  
I.V.

Joachim Mertes  
Hauptberuflicher Vizepräsident